

30. Sep. 1992

II.

1. Die am 2. 6. 1992 gebildete Verwaltungsgemeinschaft „Haarberg-Gemeinden“, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
 - Bübleben
 - Niedermissamit Sitz in Niedermissa, besteht als Verwaltungsgemeinschaft i. S. v. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 11. 6. 1992, GVBl. S. 219 fort.
 2. Die Verwaltungsgemeinschaft „Haarberg-Gemeinden“ hat ihre inneren Verhältnisse innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieser Feststellung im Amtsblatt des Landkreises Erfurt, den Vorschriften der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen -VKO- vom 11. 6. 1992, GVBl. S. 219, anzupassen.
 3. Bis zum Ablauf des in Nr. 2 genannten Zeitraumes kann eine Mitgliedsgemeinde aufgrund eines mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung gefaßten Beschlusses ihren Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft „Haarberg-Gemeinden“ erklären.
 4. Die Verwaltungsgemeinschaft und deren Mitglieder haben über die Übernahme der Verwaltungsbeamten der Gemeinden eine Vereinbarung zu treffen. Gemäß § 128 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 BRRG ist das Einvernehmen über die Übernahme der Verwaltungsbeamten innerhalb von sechs Monaten nach Übergang der Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft zu erzielen. Der Lauf der Frist beginnt mit Bekanntmachung der Feststellung, gemäß Art. 2 Absatz 2 Änderungsgesetz.
Gründe:
 1. Die Verwaltungsgemeinschaft „Haarberg-Gemeinden“ wurde am 2. 6. gebildet. Sie hat ihren Sitz in Niedermissa und besteht aus den Mitgliedsgemeinden Bübleben und Niedermissa. 4.
 2. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 11. 6. 1992 (GVBl. S. 219) bestimmt, daß Verwaltungsgemeinschaften, die zwischen dem 17. Mai 1990 und dem 20. 6. 1992 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung) gebildet wurden, als Verwaltungsgemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes fortbestehen.
Gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 11. 6. 1992 (GVBl. S. 219) stellen die Rechtsaufsichtsbehörden die in ihrem Gebiet fortbestehenden Verwaltungsgemeinschaften mit Namen, Sitz und Mitgliedern fest und machen die Feststellung in ihrem Amtsblatt bekannt.
Die gesetzlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Haarberg-Gemeinden“ ist am 2. 6. 1992 gebildet worden. 1.
 3. Nr. dieses Bescheides beruht auf Art. 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 11. 6. 1992.
 4. Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 2 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 11. 6. 1992.
 5. Der Landrat des Kreises Erfurt-Land ist Rechtsaufsichtsbehörde für die Verwaltungsgemeinschaft „Haarberg-Gemeinden“ (§ 64 Abs. 1 Satz 1 VKO bzw. § 31f Abs. 2 VKO i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 2 KGG bei kreisüberschreitenden Verwaltungsgemeinschaften.).
Der Landrat des Kreises Erfurt-Land ist deshalb zuständig für den Erlass dieses Bescheides. 2.
- A. Tuch 3